

Förderprogramm Gebäudesanierung und energetisches Bauen

Informationsbroschüre zu den
Richtlinien der Stadt Neumarkt
zur Förderung von Energieein-
sparung und Klimaschutz im
Gebäudebereich



Stadt
Neumarkt
i.d.OPf.





*Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,*

Neumarkt hat sich als Stadt der Weltdekade inzwischen deutlich in Richtung Nachhaltigkeit und Klimaschutz positioniert. Der Beschluss für das Biomasseheizkraftwerk, der Energienutzungsplan und der Klimaschutzfahrplan setzen Ausrufezeichen. Auch der Bau des neuen Verwaltungsgebäudes für die Stadtwerke als Netto-Plus-Energiehaus, die jährlich stattfindende Nachhaltigkeitskonferenz und das Umweltinstitut in Kooperation mit dem Landkreis und der Georg-Simon-Ohm Hochschule sind weitere herausragende Meilensteine.

Wir möchten jedoch in erster Linie auch unsere Bürgerinnen und Bürger als engagierte Klimaschützer gewinnen. Hierzu dient das vorliegende Programm, das vorrangig auf die energetische Gebäudesanierung abzielt. Dieses wurde vom Stadtrat Neumarkt einstimmig beschlossen und ist von seinem Volumen her nicht nur ein Klimaschutzprogramm erster Güte, sondern auch ein Konjunkturprogramm für die heimische Wirtschaft, mit dem wir uns weithin sehen lassen können. Viele Millionen Euro wollen wir im Laufe der nächsten Jahre in die Hand nehmen und an unsere Bürger weiterleiten, um sie bei der energetischen Sanierung bzw. beim energetischen Bauen zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Förderprogramm und hoffen, dass es für Sie eine wertvolle Hilfe für Ihre individuellen Maßnahmen zu Energieeinsparung und Klimaschutz darstellt.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Beratungsstelle im Bürgerhaus zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Thumann".

Thomas Thumann
Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink that reads "Ruth Dörner".

Ruth Dörner
Bürgermeisterin
Klimaschutzreferentin des Stadtrates

Inhalt

1 Einleitung – Klimaschutz und Energie 4

Globaler Klimaschutz als lokales Handlungsfeld	4
Klimaschutz und Energie in Neumarkt	5
Das Faktor 10 Sanierungsprogramm	7

2 Energetische Gebäudesanierung Schritt für Schritt 8

Schritt 1: Die Energieberatung	8
Schritt 2: Auswahl der Maßnahmen	8
Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung	9
Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung	12
Gebäudehülle	12
Förderstufe C	13
Förderstufe B	13
Förderstufe A	15
Förderfähige Maßnahmen für Neubauten	17
Zuwendungsvoraussetzungen für Nichtwohngebäude	17
Schritt 3: Die Antragstellung	18
Wer kann einen Antrag stellen?	18
Wo erhalten Sie weitere Informationen und die Antragsunterlagen?	18
Wo wird der Antrag eingereicht?	18
Wann muss der Antrag eingereicht werden?	18
Können weitere Fördermittel beantragt werden?	19
Schritt 4: Auszahlung der Fördermittel	19
Inkrafttreten	19

1 Einleitung – Klimaschutz und Energie

Globaler Klimaschutz als lokales Handlungsfeld

Die Weltklimakonferenz in Kopenhagen im Dezember 2009 war in Fachkreisen eine große Enttäuschung. Die Staats- und Regierungschefs der Welt konnten sich nicht darauf einigen, den Empfehlungen der UN-Wissenschaftler zu folgen und sich verbindlich zu verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen soweit zu begrenzen, dass sich die Atmosphäre bis zur Mitte des Jahrhunderts um weniger als zwei Grad aufheizt.

Dabei gibt es unter den Wissenschaftlern keine ernsthaften Zweifel mehr, dass die globale Klimaveränderung „hausgemacht“ ist. Als Folge der Verbrennung von Erdöl, Gas und Kohle zur Energieerzeugung steigt die CO_2 -Konzentration in der Atmosphäre, was wiederum zu einer Verstärkung des natürlichen Treibhauseffektes führt. Folge davon ist die Erwärmung der Erdmitteltemperatur mit unterschiedlicher regionaler Ausprägung sowie die Zunahme von extremen Wetterereignissen wie z.B. Starkregen, Überschwemmungen, Orkanen und Dürren.

Es ist erklärtes Ziel der Staatengemeinschaft, den Ausstoß von CO_2 und anderen Treibhausgasen auf Dauer drastisch einzuschränken. Deutschland hat das Ziel festgelegt, den CO_2 -Ausstoß bis zum Jahr 2020 um 40% zu senken (Bezugsjahr 1990).

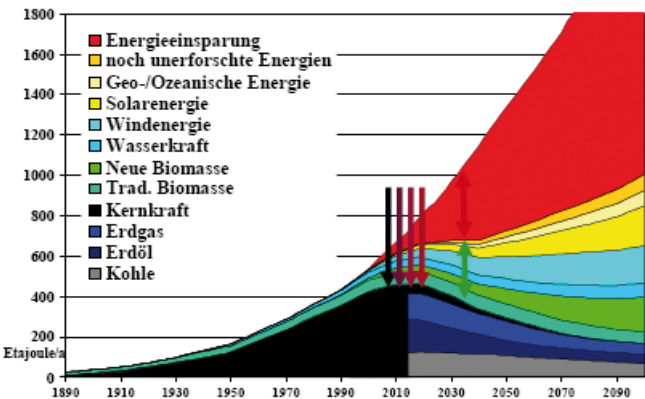


Abb. 1: Szenario für den Weltenergieverbrauch: Die fossilen Energieträger werden durch erneuerbare Energien zunehmend ersetzt in Verbindung mit konsequenter Energieeinsparung (Quelle: Dr. Burkhard Schulze Darup, Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung der Stadt Neumarkt, 2009, nach Shell-Studie - Grundlagen bis 2005, danach: Szenario mit hoher Einsparung und regenerativer Energienutzung).

Das Klima-Bündnis als europäisches Netz von Klimaschutzstädten hat weitergehend das Ziel formuliert, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 zu halbieren bzw. den CO₂-Ausstoß alle 5 Jahre um 10 % zu reduzieren.

Gleichzeitig steigt der Weltenergieverbrauch bzw. -bedarf noch weiter an. Die CO₂-Einsparungsziele sind nur durch massive Energieeinsparung in Kombination mit regenerativen Energiequellen zu erreichen (vgl. Abb. 1).

Wenn globale Klimakonferenzen keine greifbaren Ergebnisse bringen, wird kommunales Handeln umso wichtiger. Als Entscheidungs- und Umsetzungsebene, die dem Bürger am nächsten ist und auf der Klimaschutz auf das Engste mit der Frage der Energieversorgung gekoppelt ist, sind Städte und Gemeinden prädestiniert dafür, entscheidende Weichenstellungen vorzunehmen.

Klimaschutz und Energie in Neumarkt

Bereits im Rahmen des Stadtleitbildprozesses wurden am 20. Juli 2004 die Leitsätze unter dem Titel „Neumarkt – Unser Beitrag zum Klimaschutz“ durch den Stadtrat beschlossen. Die Stadt Neumarkt hat weiterhin mit dem Beitritt zum Klimabündnis 2007 und mit der Unterzeichnung des „Europäischen Konvents der Bürgermeister“ sowie der „Hamburger Erklärung“ 2009 signalisiert, den Klimaschutz ins Zentrum der Stadtentwicklung zu stellen. In Neumarkt wird Wert darauf gelegt, dass Klimaschutz kein „behördlicher Prozess“ ist, sondern nur unter Einbindung der Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und der Öffentlichkeit Aussicht auf Erfolg hat. Deshalb wurde am 8. Mai 2008 das Klimaforum ins Leben gerufen. Dabei bringen die Akteure bereits viel Erfahrung und gute Beispiele für Klimaschutzprojekte in den Gesamtprozess mit ein. Ob private Anlagen zur Stromerzeugung aus Photovoltaik, integrierte Umweltmanagementsysteme in Betrieben nach EMAS bis hin zu „High-Tech-Projekten“ mit Null-Energie-Modell-Häusern, in Neumarkt spricht man nicht nur über nachhaltige Energieversorgung, sondern hier ist Vieles bereits realisiert. Hierzu gehören auch Projekte, die von der Stadt



Photovoltaikanlage, im Rahmen des 100-Dächer-Plus-Programms errichtet

Neumarkt selbst angestoßen wurden, so z.B. das 100-Dächer-Plus-Programm, die Bürger-PV-Anlage auf dem Bauhof, das städtische Energiemanagement oder das Null-Energie-Verwaltungsgebäude der Stadtwerke.

Trotz aller guter Beispiele, eine wichtige Grundlage in Neumarkt besteht darin, dass Entscheidungen zu Energie und Klimaschutz auf der Basis eines Gesamtkonzeptes getroffen werden. Dieses Gesamtkonzept wurde 2009 erarbeitet und besteht aus dem Klimaschutzfahrplan, dem Energienutzungsplan sowie dem Faktor 10 Sanierungskonzept.

Die Bilanzierung der CO₂-Emissionen im Rahmen des Klimaschutzfahrplans verdeutlicht die günstige Ausgangsposition in Neumarkt. So berechnet die ENERGIEregion Nürnberg im Rahmen der Feinbilanzierung, dass die CO₂-Emissionen zwischen 1990 und 2007 um 30 % gesenkt wurden. Die Prognose bis 2020 geht von einer Reduzierung um knapp 55 % aus.

Klimaschutz und Energie sind nicht voneinander zu trennen. Deshalb muss eine nachhaltige Energieversorgung im Zentrum der kommunalen Klimaschutzanstrengungen stehen. Hierbei hilft der „Dreisprung“ Energieeinsparung, Energieeffizienz und regenerative Energien weiter, d.h. zunächst muss dort angesetzt werden, wo am meisten Energie eingespart werden kann. Ein enormes Einsparpotenzial ist im Gebäudebereich zu finden.

Die ständig steigende Anforderung der EU-Gebäuderichtlinie führt innerhalb der nächsten zehn Jahre dazu, dass bei Neubauten der Null-Energiestandard erreicht wird (vgl. Abb. 2).

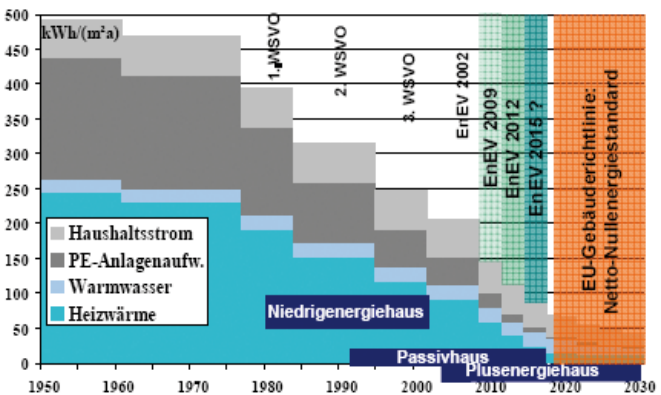


Abb. 2: Entwicklung des Energiestandards seit Mitte des 20. Jahrhunderts und die absehbare Gestaltung der Anforderungen in den kommenden Jahren (Quelle: Dr. Burkhard Schulze Darup, Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung der Stadt Neumarkt, 2009)

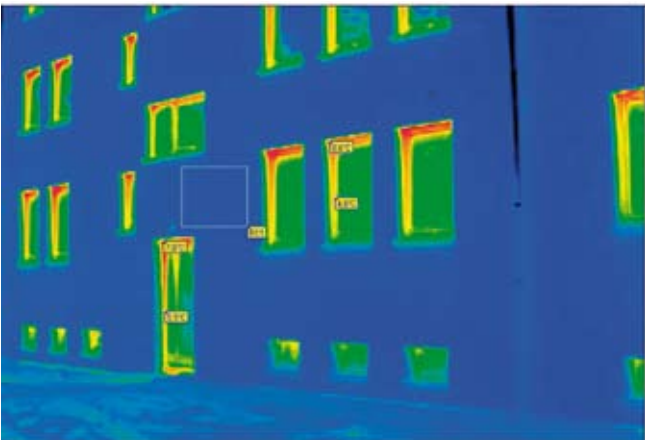
Das Faktor 10 Sanierungsprogramm

In der Einleitung des „Faktor 10 Sanierungsprogrammes“ heißt es, dass Neumarkt innerhalb von zwei bis drei Jahrzehnten den Status einer „Zero Emission City“ erreichen kann, d.h. die CO₂-Bilanz könnte bis zum Jahr 2030 bzw. 2040 auf Null zurückgefahren werden. Dazu sieht das Konzept vor, dass wirtschaftlich effiziente Systemlösungen für energetische Gebäudesanierung mit Faktor 10 erarbeitet und umgesetzt werden. Dabei kann eine CO₂- und Primärenergie-reduktion um 80 bis 100 % sowie eine Betriebskostenreduktion um 70 bis 90 % erreicht werden.

Kern des Konzeptes ist ein städtisches Förderprogramm, welches der Stadtrat am 24. November 2009 verabschiedet hat und das den Anreiz schaffen soll, dass in Neumarkt der Altbaubestand großflächig saniert wird. Die „Richtlinien der Stadt Neumarkt zur Förderung von Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich“ sind in vorliegender Broschüre übersichtlich zusammen gestellt.

Zum Programmende 2020 soll durch die Sanierungsmaßnahmen, die vor allem von den Bürgerinnen und Bürgern Neumarkts an ihren Häusern vorgenommen werden, eine Reduktion der Primärenergieverbrauchs von durchschnittlich 85 % erreicht werden.

Voraussetzung für den Erfolg dieses „Neumarkter Klimaschutzprogramms“ ist der Einsatz der städtischen Förderung parallel zu bestehenden Programmen. Der Einsatz der Mittel soll so erfolgen, dass hocheffiziente Standards erreicht werden. Dafür werden in den kommenden Jahren unter Vorbehalt der Zustimmung



Thermografische Aufnahme eines mehrgeschossigen Gebäudes

durch den Stadtrat zwei bis drei Mio. € pro Jahr aus städtischen Mitteln an die Bürgerinnen und Bürger Neumarkts für Maßnahmen der Wohngebäudesanierung ausbezahlt.

2 Energetische Gebäudesanierung Schritt für Schritt

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. fördert Gebäudesanierungen sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden. Auch für einen Neubau können Sie Zuschüsse beantragen.

Auf den nächsten Seiten werden Ihnen **in einem Überblick** die Förderrichtlinien der Stadt Neumarkt Schritt für Schritt erklärt – von der Energieberatung bis zur Auszahlung der Fördermittel.

Die Förderrichtlinie des Faktor 10 Sanierungsprogramms erhalten Sie im Original im Bürgerhaus und unter www.faktor10.neumarkt.de.

Schritt 1: Die Energieberatung

Bevor Sie mit den Maßnahmen beginnen, müssen Sie sich durch einen fachkundigen Energieberater beraten lassen. Energieberater sind die Gebäude-Energieberater im Handwerk (HWK) sowie Kaminkehrer, Architekten, Bauvorlageberechtigte und sonstige unabhängige Energieberater, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Ihr Berater bietet Ihnen eine Übersicht über mögliche Maßnahmen und eine Empfehlung sinnvoller Schritte. Die Beratung ist mit einer Ortseinsicht verbunden und wird schriftlich durch einen Energiebedarfsausweis belegt.

Wichtig: Eine Förderung der Energieberatung erfolgt nur, wenn mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen auch durchgeführt wird!

Tipp: Weitere Hinweise zu den Energieberatern finden Sie im Internet unter www.faktor10.neumarkt.de.

Schritt 2: Auswahl der Maßnahmen

Im Folgenden werden zusammenfassend die förderfähigen Maßnahmen dargestellt und anhand von Fallbeispielen die Zuordnung von Sanierungsmaßnahmen zu den 3 möglichen Förderstufen A, B, und C erläutert (siehe Tabelle 1, Seite 10/11). Detaillierte Auskunft über alle einzuhaltenden Richtwerte können Sie den Förderrichtlinien nach dem Faktor 10 Sanierungsprogramm entnehmen (Ansprechpartner hierzu siehe Seite 18).

Definitionen:

KfW: KfW Bankengruppe

KfW 55: Der Name ist Programm: KfW 55 bezeichnet das Neubauniveau (KfW 100) minus 45 %. Ein KfW-Effizienzhaus-55 benötigt also 45 % weniger Wärmeenergie als ein Neubau nach der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung. (KfW 70, 85, 100 analog. Im Sanierungsbereich reicht die Förderung in Neumarkt bis zu den Standards KfW 55 und 40, die besonders intensiv gefördert werden.)

BAFA: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

EnEV: (Energieeinsparverordnung) Folgeverordnung zur Wärmeschutzverordnung und Heizanlagenverordnung, in Kraft getreten am 1.2.2002, novelliert zum Oktober 2009.

Passivhaus: Gebäude mit einem Heizwärmebedarf von höchstens 15 kWh/m²a.



Thermografie – Methodik zur Aufdeckung von Wärme- bzw. Kältebrücken

Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung

- **Solarthermische Anlagen:** Gefördert werden sowohl solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung als auch Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie Kombinationen beider Funktionen. Nicht gefördert werden solarthermische Anlagen für Schwimmbäder.
- **Biomassekessel:** Förderfähig sind Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln sowie Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz.

Tabelle 1: Fördertabelle für die Stufen A bis C

A. Gebäudesanierung	Förderstufe:
1. Energieberatung	
Vor-Ort Energieberatung	pauschal
2. Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung	
2.1 Solarthermische Anlagen	je m ² Bruttokollektorfläche (max. 750 €)
2.2 Biomassekessel	pauschal
2.3 Wärmepumpen	pauschal
2.4 Anschluss an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz	Prozent der Anschlusskosten
2.5 KWK-Anlagen	pauschal
3. Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung	
3.1 Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung	pauschal
4. Gebäudehülle (Förderhöhe begrenzt)	
4.1 Wärmedämmung	pro m ² Konstr.-Fläche
4.2 Fenster	pro Stück
4.3 Außentüren	pro Stück
5. Energiestandards Förderstufe B	
KfW 115	
KfW 100	
6. Hocheffiziente Energiestandards Förderstufe A	
KfW 85	€/m ² Wohnfläche / NF
KfW 70	€/m ² Wohnfläche / NF
KfW 55	€/m ² Wohnfläche / NF
KfW 40	€/m ² Wohnfläche / NF
7. Nebenkosten	
Planungs-Mehraufwand und Qualitätssicherung	pauschal
Monitoring und Dokumentation	pauschal
B. Neubau	
1. Standard KfW 55	€/m ² Wohnfläche / NF
2. Passivhaus Standard	€/m ² Wohnfläche / NF

	C	B		A			
		2	1	3	2	1	1+
	100	100	100	200	200	200	200
	100	100	100				
	750	750	750				
	750	750	750				
	20%	20%	20%				
	750	750	750				
	500	500	500	500	500	500	500
	5	10	15				
	20	40	60				
	20	20	20				
		X					
			X				
				30			
					60		
						100	
							150
				500	1000	2000	3000
				500	500	500	500
						15	
							30

- **Wärmepumpen:** Unter die Förderung fallen elektrisch betriebene Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen sowie gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen.
- **Anschlüsse an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz:** Gefördert wird sowohl der Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. als auch eines privaten Betreibers.
- **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**

Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung

- **Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung:** Förderfähig sind Zu-/Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung nach den Richtlinien des DIBt und mit Zertifizierung als „Passivhaus geeignete Komponente“ des Passivhaus Instituts Darmstadt. Eine entsprechende Fachunternehmerbescheinigung über die Zertifizierung ist mit dem Förderantrag vorzulegen.



Lüftungsgerät im Innenbereich

Gebäudehülle

- **Wärmedämmung:** Förderfähig ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden, Kellerdecken oder Wand- und Bodenflächen zum Erdreich, Dächern bzw. obersten Geschossdecken von Gebäuden. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sind auf die Gesamtfläche der Außenwände, Kellerdecken bzw. Wand- und Bodenflächen, der Dächer oder obersten Geschossdecken anzuwenden.
- **Energetische Sanierung von Fenstern und Außentüren**

Förderstufe C

Förderstufe C umfasst Einzelmaßnahmen.

Geförderte Wärmedämmmaßnahmen müssen mindestens die Anforderungen der BAFA bzw. der EnEV erfüllen.

Die Fördersumme für Wärmedämmung, Fenster und Außentüren ist für Förderstufe C auf 1000 € begrenzt. Ein Fensteraustausch ohne Dämmung der Außenwand wird nicht gefördert, da in diesem Fall bauphysikalische Schäden und Schimmelpilzbefall zu erwarten sind.

Beispiel 1: An einem Einfamilienhaus (Baujahr 1960, 140 m² neu gedämmte Fassadenfläche) wird eine Solarthermische Anlage installiert und die Wärmedämmung verbessert (siehe Tab.1, Seite 10/11, rote Markierung). Einschließlich der Energieberatung ergibt sich eine Fördersumme von 1.300 €:

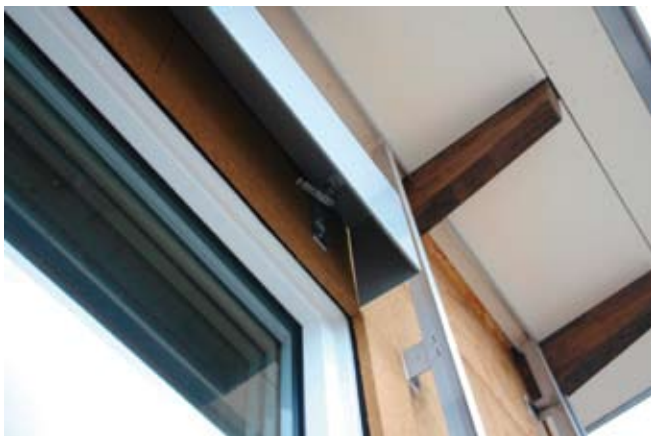
EFH Bj. 1960 Solarthermie + Wand	
Förderstufe	C
1. Energieberatung	
Vor-Ort-Energieberatung pauschal	100 €
2. Gebäudetechnik	
Solarthermische Anlage 5 m ² * 100 €	500 €
4. Gebäudehülle	
Wanddämmung	
140 m ² * 5 € (≤ 1.000 €)	700 €
Fördersumme	1.300 €

Förderstufe B

In Förderstufe B werden Wärmedämmmaßnahmen und Einzelmaßnahmen im Bereich Gebäudetechnik gefördert. Voraussetzung ist ein Gesamtkonzept für das Gebäude durch einen Energieberater mit dem Standard KfW 100 für Förderstufe B 1 und mit dem Standard KfW 115 für Förderstufe B 2.

Förderfähig ist wiederum die Verbesserung des Wärmeschutzes. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sind auf die Gesamtfläche der Außenwände, Kellerdecken bzw. Wand- und Bodenflächen, der Dächer oder obersten Geschossdecken anzuwenden.

Gefördert wird auch die energetische Sanierung von Fenstern und Haustüren.



Fensterrahmen-Überdämmung

Die Fördersumme für Wärmedämmung, Fenster und Außen-türen ist für Förderstufe B2 auf 1500 € und für Förderstufe B1 auf 2000 € begrenzt. Ein Fensteraustausch ohne Dämmung der Außenwand wird nicht gefördert.

Beispiel 2: An einem Einfamilienhaus wird die Wärmedämmung erneuert und ein Biomassekessel angeschafft. Durch die Neuerungen wird der KfW Standard 100 erreicht. Somit sind die Maßnahmen der Förderstufe B 1 zuzuordnen und ein Förderbetrag von 2.850 € errechnet (siehe Tabelle 1, Seite 10/11, gelbe Markierung):

EFH Bj. 1960 Biomassekessel + Dämmung	
Förderstufe	B 1
1. Energieberatung	
Vor-Ort-Energieberatung pauschal	100 €
2. Gebäudetechnik	
Biomassekessel 1* 750 €	750 €
4. Gebäudehülle	
Dämmung	
187 m ² * 15 € (≤ 2.000 €)	2000 €
Fördersumme	2.850 €

Förderstufe A

Förderstufe A wird im Rahmen des Programms besonders intensiv gefördert und unterstützt möglichst effiziente Gesamtkonzepte. Folgende Standards sind zu erreichen, wobei die gleichen Kriterien wie bei der KfW-/dena-Förderung erfüllt werden müssen:

Förderstufe A3:	KfW 85
Förderstufe A2:	KfW 70
Förderstufe A1:	KfW 55 (Neumarkter Sanierungsmodellstandard)
Förderstufe A1+:	KfW 40 (Neumarkter Modellstandard)

Bezugsfläche ist die beheizte Wohnfläche gem. II. Berechnungsverordnung. Die Förderhöhe wird bei Gebäuden bis 120 m² in der Höhe gemäß der Tabelle 1 „Fördertabelle für die Stufen A bis C“ gewährt und bei größeren Gebäuden nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Förderung in Abhängigkeit von der Wohnfläche

Beheizte Wohnfläche des Gebäudes	Förderhöhe je m ²
Bis 120 m ²	Volle Förderhöhe gem. Tab. 1
121 bis 500 m ²	50 % der Förderung
501 bis 1000 m ²	30 % der Förderung
1001 bis 2000 m ²	20 % der Förderung
Über 2000 m ²	10 % der Förderung

Planung und Qualitätssicherung: Der Planungsmehraufwand für die Sanierungen nach Förderstufe A wird mit einer pauschalen Summe pro Gebäude in Abhängigkeit vom Standard gefördert. Darin enthalten sind auch die Mehraufwendungen für die Qualitätssicherung. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und vorzulegen.

Monitoring und Dokumentation: Monitoring und Dokumentation sind für die Förderstufe A obligatorisch. Die Mehraufwendungen werden mit festen Beträgen gefördert.

Beispiel 3: Bei einem Einfamilienhaus (130 m²) wird eine Sanierung nach KfW 55 geplant. Die Energieberatung, Abluftanlage und anfallenden Nebenkosten (Planung & Qualitätssicherung, Monitoring & Dokumentation) werden mit festen Beträgen gefördert, die Zuschusshöhe des Energiestandards KfW 55 richtet sich nach Anzahl der Quadratmeter. Die Förderhöhe beträgt bei diesem Beispiel insgesamt 15.700 € (siehe Tabelle 1, grüne Markierung und Tabelle 2):

EFH Bj. 130 m² Wohnfläche Solarthermie + Wand	
Förderstufe	A 1
1. Energieberatung	
Vor-Ort-Energieberatung pauschal	200 €
2. Gebäudetechnik	
Zu-/Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung	500 €
6. Förderstufe A	
Standard KfW 55	
120 m ² * 100 €	12.000 €
10 m ² * 50 €	500 €
7. Nebenkosten	
Planungsmehraufwand & Qualitätssicherung	2.000 €
Monitoring & Dokumentation	500 €
Fördersumme	15.700 €



Saniertes Wohngebäude

Förderfähige Maßnahmen für Neubauten

Gefördert werden die Errichtung, Herstellung und der Erwerb von Neubauten ergänzend zur Förderung des KfW-Programms Energieeffizient Bauen gemäß der dort vorgegebenen Maßgaben für folgende Standards:

1. KfW-Effizienzhaus 55
2. Passivhaus

Die Förderhöhe ist abhängig von der Wohnfläche.

Beispiel 4: Bei der Errichtung einer Passivhaus-Doppelhaushälfte mit 140 m² Wohnfläche ergibt sich eine Fördersumme von 3.900 € (siehe Tabelle 1, blaue Markierung und Tabelle 2, Seite 15):

DHH 140 m² Wohnfläche Neubau Passivhaus	
Förderstufe	A1+
B. Neubau	
Passivhaus Standard	
120 m ² * 30 €	3.600 €
20 m ² * 15 €	300 €
Fördersumme	3.900 €

Zuwendungsvoraussetzungen für Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind z. B. Verkaufs- oder Gewerbebauten und werden in der Energieeinsparverordnung (EnEV) definiert in Abgrenzung zu Wohngebäuden, „die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen“.

Nichtwohngebäude werden sinngemäß zu den Wohngebäuden gefördert, obwohl sich die dort angewandten Fördergrundlagen weitestgehend auf Wohngebäude beziehen. Der jeweilige Nachweis und die Unterschreitung von Kennwerten sind analog zu führen, wobei die jeweils für das Bauvorhaben verpflichtenden Recheninstrumentarien anzuwenden sind. Als Bezugsfläche dient die beheizte Nutzfläche. Bei Gebäuden mit Mischnutzungen wird ein Antrag gestellt, bei dem Wohnfläche und beheizte Nutzfläche addiert werden und sich die Förderung auf die resultierende Summe bezieht. Tabelle 2 wird sinngemäß angewandt.

Schritt 3: Die Antragstellung

Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Förderung für Gebäudesanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden und Neubauten können natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Gebäuden in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sind, stellen.

Einen Förderantrag können auch Wohnungseigentümergeinschaften und Bewohner von Gebäuden mit lebenslangem Nutzungsrecht stellen.

Ferner werden die Zuwendungen Vereinen, die ihren Vereinsitz und ihr Vereinslokal im Stadtbereich von Neumarkt i.d.OPf. haben, gewährt.

Wo erhalten Sie weitere Informationen und die Antragsunterlagen?

- Bürgerhaus Neumarkt, Fischergasse 1
- Stadt Neumarkt i.d.OPf., Rathaus 3, Altstadtpassage, Amt für Wirtschaftsförderung
- Im Internet unter: www.faktor10.neumarkt.de

Wo wird der Antrag eingereicht?

Der Antrag ist einzureichen bei der:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Auskünfte erteilt:

Bürgerhaus Neumarkt, Fischergasse 1
Frau Marion Burkhardt
Di., Do. u. Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Mo. u. Mi. 14:00 - 16:00 Uhr
Tel.: 09181 / 51 22 68
Fax.: 09181 / 51 08 52
E-mail: marion.burkhardt@neumarkt.de

Wann muss der Antrag eingereicht werden?

Wichtig: Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen!

Die erforderlichen Unterlagen sind innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen.

Der zuständige Sachbearbeiter prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung mit diesen Richtlinien. Im Bedarfsfall können einzelne Unterlagen nachgefordert

und die Einschaltung von Sachverständigen verlangt werden. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Stadtverwaltung. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag. Kosten, die dem Antragsteller im Verfahren entstehen, werden nicht erstattet. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Können weitere Fördermittel beantragt werden?

Die Ausgestaltung des Programms basiert auf anderen Förderprogrammen und eine Kumulierbarkeit ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zu Grunde liegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel bei der Stadt Neumarkt auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Neumarkt zurück zu zahlen. Hinweise zur Kumulierbarkeit sind bei den Beschreibungen der jeweiligen Förderprogramme zu finden.

Tipp: Prüfen Sie vor der Antragstellung, ob Sie noch weitere Fördermittel ergänzend zu den Zuschüssen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. beantragen können. Unterstützung hierbei erhalten Sie auch bei der Beratungsstelle im Bürgerhaus.

Schritt 4: Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen. Vorgelegt werden müssen zudem die Unterlagen, die die geforderte Qualität für einzelne Fördergegenstände nach den jeweils zu Grunde liegenden Programmen nachweisen. Diese Nachweise entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen des jeweiligen bezeichneten Programms.

Wird die geförderte Maßnahme nicht mindestens 5 Jahre am gleichen Ort genutzt oder betrieben, kann die Stadt Neumarkt die Fördermittel zurück fordern. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 22.02.2010 in Kraft.

Impressum:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Redaktion: Dr. Burkhard Schulze Darup,
Ltd. VD Josef Graf, Katrin Englert, Ralf Mützel

Bilder: Heinz Buchholz (Titelseite)

Bürgerhaus Neumarkt (S. 5)

Dr. Burkhard Schulze Darup (S. 7, 9, 12, 14, 16)

Layout: Oskar Haselmann

Stand: Februar 2010 (alle Angaben ohne Gewähr)

Nachdruck Mai 2010, 2.000 Stück

Druck: Druckerei Wünsch Offset-Druck GmbH, Neumarkt

Gedruckt auf Recyclingpapier

